



Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für analoge Standard-Festverbindungen (SFV) vom 22.11.99

Az.: BK 2a 99/031

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG,**
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
- vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzscher, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer, Jeffrey A. Hedberg

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Marcus Weinkopf, Michael Schmidt

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,
- vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Karl-Heinz Sotje und Dr. Volker Ruloff,

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte: Angela Stein und Sabine Schaude (Mannesmann Arcor AG & Co.)-

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),
Dipl. Kfm. ROAR Schug (Beisitzer) und
RDir Böhm (Beisitzer)

am 31.01.2000 entschieden:

1 Genehmigungen:

- 1.1 Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für analoge SFV, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 22 vom 01.12.99, Mitteilung Nr. 543/1999, veröffentlicht worden sind (ausgenommen Position Nr. 4 der „besonderen Preisliste Standard-Festverbindungen“), einschließlich der Entgelte für Übertragungswege, die auf der Grundlage der Telekommunikationsordnung vor dem 01.07.92 überlassen wurden und für die auslaufend besondere Preise gelten, werden mit der unter Ziffer 1.2 genannten Einschränkung genehmigt.
- 1.2 Das Entgelt für die „individuelle Entdämpfung“ wird weiterhin vorläufig genehmigt.
- 1.3 Die nach Ziffer 1.1 genehmigten Entgelte und das nach Ziffer 1.2 vorläufig genehmigte Entgelt treten zum 01.04.2000 in Kraft.

2 Nebenbestimmungen:

- 2.1 Die Genehmigungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 erfolgen bis zum Erlass einer neuen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 31.03.2001.
- 2.2 Die abschließende Regelung der Entgelthöhe für die „individuelle Entdämpfung“ (Ziffer 1.2) bleibt der endgültigen Genehmigung vorbehalten. Sofern die endgültige Genehmigung gegenüber der vorläufigen Genehmigung eine geringere Entgelthöhe feststellt, hat die Antragstellerin die Differenzbeträge ihren Kunden rückwirkend zu erstatten.
- 2.3 Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zum 22.11.2000 einen neuen Entgeltantrag für analoge SFV vorzulegen. Dem Antrag sind aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beizufügen.

3 Hinweise:

- 3.1 Die Genehmigung erfasst auch die Anhebung der Entgelte für SFV Analog TG, TE, TA und TN, die am 01.08.92 bereits bestanden und für die bislang auslaufend besondere Preise galten, auf die Normalpreise.
- 3.2 Die Position Nr. 4 der „besonderen Preisliste Standard-Festverbindungen“ wurde von der Antragstellerin irrtümlich in den Antrag aufgenommen.

Gründe

I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 22.11.99, eingegangen am 23.11.99, hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für Leistungen im Bereich der analogen SFV eingeleitet. Die Genehmigung der derzeit geltenden Tarife ist gemäß Beschluss (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 bis zum 31.03.2000 befristet.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs.2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 22 vom 01.12.99, Mitteilung Nr. 543/1999, veröffentlicht.

Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde von der Beschlusskammer am 29.12.99 bis längstens zum 01.02.2000 verlängert.

Eine geschwärzte Fassung des Antrages wurde von der Antragstellerin zeitgleich mit dem Entgeltantrag vorgelegt.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten Unterlagen. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 10.12.99, 22.12.99 und 23.12.99 Fragen zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben.

Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.12.99 und 11.01.2000 Antworten vor.

Mit Schreiben vom 18.01.2000 stellte die Antragstellerin klar, dass die Position Nr. 4 der „besonderen Preisliste Standard-Festverbindungen“, die sich auf digitale SFV bezieht, irrtümlich in den Antrag aufgenommen worden ist und die entsprechenden Entgeltmaßnahmen demzufolge nicht beantragt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32 des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung digitale SFV und CFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot analoger SFV.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Die marktbeherrschende Stellung ergibt sich im wesentlichen bereits aus der bis Oktober 1996 vorhandenen Monopolstellung und der flächendeckenden Netzinfrastruktur der Antragstellerin, die von Wettbewerbern erst im Laufe der Zeit aufgehoben werden kann. Die Beschlusskammer geht - in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber (vgl. Begründung zum Entwurf eines TKG, BT-Drs. 13/3609 = BR-Drs. 80/96, S. 33 (Zweck des Gesetzes) und S. 43 (Zu § 24)) - davon aus, dass sich hinsichtlich des Übertragungswegeangebots an der überragenden Marktstellung der Antragstellerin - auch nach dem 1. Januar 1998 - nur allmählich etwas ändern wird.

1.3 Die Verfahrensrechte der Beteiligten wurden gewahrt. Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, ohne mündliche Verhandlung.

1.4 Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist bis längstens zum 01.02.2000 verlängert wurde.

1.5 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die materielle Prüfung des Antrages hat zu einer endgültigen Genehmigung der beantragten Tarife, hinsichtlich des Entgelts für die individuelle Entdämpfung zu einer vorläufigen Genehmigung geführt.

Die Genehmigung erfolgt, da die Beschlusskammer auch nach Prüfung der aktuellen Kostennachweise davon ausgeht, dass die analogen SFV trotz Erhöhung einzelner Tarifpositionen weiterhin eine - allerdings verminderte - Kostenunterdeckung aufweisen und keine Aufschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG enthalten. Ebenso liegen keine offenkundigen Hinweise auf wettbewerbshemmende Abschläge gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor, da die von der Antragstellerin ausgewiesene Kostenunterdeckung durch die gebotenen Kostenreduzierungen deutlich vermindert wird und die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der analogen SFV auf Basis der genehmigten Entgelte mit hinreichender Sicherheit gedeckt sind. Die lediglich vorläufige Genehmigung des Entgeltes für die individuelle Entdämpfung ist auf die nach wie vor unzureichenden Kostennachweise für diese Dienstleistung zurückzuführen.

2.1 Der Entgeltantrag der Antragstellerin vom 22.11.99 ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Die Prüfungen der Beschlusskammer erfolgten vorrangig auf Grundlage der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung („KeL“). Die betreffenden Unterlagen für den Anschlussbereich und der Nachweis der Prozesskosten entsprechen hinsichtlich Umfang und Methodik weitgehend den mit dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 vorgelegten Kostennachweisen. Bzgl. der Kosten des Verbindungsliniennetzes verweist die Antragstellerin auf die diesbezügliche Kalkulation für SFV 64 kbit/s. Hinsichtlich der noch vorhandenen Mängel der Kostennachweise und des daraus folgenden Korrekturbedarfs für zukünftige Entgeltanträge verweist die Beschlusskammer daher auf ihre Ausführungen im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 unter Ziffer 2a, ausgenommen Punkt 8. Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine detaillierte Kalkulation für den Verbindungsbereich (SFV 64 kbit/s) dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 nur für das Jahr 1999, nicht für die folgenden Jahre zu entnehmen ist.

2.2 Die Genehmigung ist auf Grundlage der Maßstäbe des § 24 Abs. 2 TKG gerechtfertigt.

2.2.1 Die Entgelte enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG.

Trotz der gebotenen Kostenkorrekturen (siehe im einzelnen Ziffer 2.2.2) ist für die analogen SFV nach wie vor eine geringfügige Kostenunterdeckung zu verzeichnen.

Auch die um bis zu 60% erhöhten Bereitstellungsentgelte beinhalten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. [REDACTED]

Auch die Anhebung der Entgelte für einen Restbestand von lediglich fünf analogen SFV, die nach einer Übergangsregelung bislang noch unter den ansonsten geltenden Tarifen lagen, auf Normaltarife ist in Anbetracht der Kostenunterdeckung vertretbar.

2.2.2 Die Entgelte enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer keine offenkundigen Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Kostennachweise der Antragstellerin weisen für analoge SFV ein negatives Betriebsergebnis [REDACTED] und einen Kostendeckungsgrad von [REDACTED] auf. Hierbei sind die auf Hinweis der Beschlusskammer vorgenommenen kostensteigernden Korrekturen von Übertragungsfehlern (Schreiben der Antragstellerin vom 11.01.2000 - Ziffer 2 und 6) und Stückzahlen (Schreiben der Antragstellerin vom 21.12.99 - Ziffer 3) berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenwerte sind jedoch aus mehreren Gründen überhöht.

- Wegen des hohen Kapitalkostenanteils der Telekommunikationsindustrie sind die Kapitalkosten der wesentliche Kostenfaktor. Die Kapitalkosten wiederum werden entscheidend durch Abschreibungsdauer und kalkulatorischen Zinssatz bestimmt.

Die Beschlusskammer hat in den vorausgegangenen Beschlüssen für analoge SFV (Az. BK 2a 43/98) vom 30.03.98 und (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 sowie für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98, (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98 und (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98 wiederholt dargelegt, dass der von der Antragstellerin angesetzte kalkulatorische Zinssatz zu hoch und die Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Bereits mit Schreiben BK 2a vom 30.03.99 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass nach einer umfangreichen Überprüfung ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz von 10% akzeptabel und der daraus durch Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate (1,25%) ermittelte reale kalkulatorische Zinssatz von 8,75% zukünftigen Kostenkalkulationen auf Wiederbeschaffungsbasis zugrunde zu legen ist. Dieser Wert war auch Gegenstand des letzten Beschlusses zu digitalen SFV und CFV (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99.

Die Antragstellerin hat nunmehr auch bei analogen SFV die von der Beschlusskammer vorgegebenen höheren Abschreibungsdauern (20 Jahre für die Kupferdoppelader und 35 Jahre für den Kabelkanal) berücksichtigt, den bislang angesetzten kalkulatorischen Zinssatz von [REDACTED] allerdings beibehalten.

Die diesbezüglichen Begründungen der Antragstellerin entsprechen den Darlegungen im Rahmen vorausgegangener Entgeltanträge.

Die Beschlusskammer hält an dem im Schreiben BK 2a vom 30.03.99 mitgeteilten Zinssatz fest. Hinsichtlich der Kritik an der von der Antragstellerin zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes herangezogenen Vorgehensweise, die auf dem "WACC" (weighted average capital cost)-Modell basiert, wird auf den Bescheid (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98, Ziffer 2d) verwiesen. Aufgrund dieser Kritik orientiert sich die o. g. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an dem Beschluss der Beschlusskammer 4 (Az. BK 4e-98-024 / E 21.09.98) vom 08.02.99. Danach wurde der o. g. nominale Kapitalzinssatzes (10%) - ohne Rückgriff auf das WACC-Modell - als gewogenes Mittel aus Fremd- und Eigenkapitalverzinsung ermittelt. Bei der Berechnung wurde eine Eigenkapitalquote von 38,6%, ein Anteil an verzinslichem Fremdkapital von 41,4 %, ein Anteil an Abzugskapital von 20% und - wie von der Antragstellerin selbst gefordert - eine Eigenkapitalverzinsung von [REDACTED] berücksichtigt. Der Fremdkapitalkostensatz wurde auf Basis der Verzinsung risikoloser Staatsanleihen mit 20-jähriger Laufzeit auf 5% zuzüglich eines Risikoaufschlages von 0,5% beziffert.

Sofern der Gesamtkapitalzinssatz demgegenüber unter Rückgriff auf das WACC-Modell ermittelt wird, ergibt sich im übrigen eine nahezu identisches Ergebnis: Nach Gutachten von Prof. Busse von Colbe und Prof. Ballwieser, die die Fehler der Antragstellerin bei der Anwendung des Modells - u. a. auch im Hinblick auf eine überhöhte Berücksichtigung von Steuern - korrigieren, liegt der nominale kalkulatorische Zinssatz zwischen 9% und 10%.

Die Beschlusskammer hält ebenso daran fest, dass die anlagespezifischen Preissteigerungsraten im Durchschnitt um die allgemeine Preissteigerungsrate oszillieren und damit der Kostenkalkulation auf Wiederbeschaffungsbasis ein realer kalkulatorischer Zinssatz von 8,75 % zugrunde zu legen ist.

Im übrigen ist nach Auffassung der Beschlusskammer allein diese Vorgehensweise praktikabel, da die Bestimmung anlagespezifischer Preissteigerungen mit erheblichen Problemen bei der Datenermittlung verbunden ist, zumal hier Teuerungsraten anzusetzen wären, die im gesamten Nutzungszeitraum des jeweiligen Anlagengegenstandes zu beobachten sind. Für eine Berücksichtigung unterschiedlicher Preissteigerungsraten bei unterschiedlichen Anlageklassen wären diese von der Antragstellerin nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erfolgt.

Die durch Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes resultierende Kostensenkung beläuft sich auf ca. [REDACTED].

- Eine maßgebliche Kosteneinflussgröße ist darüber hinaus der verwendete Beschaltungsgrad bzw. die angesetzte Reservekapazität, deren Variation bei gleichbleibenden Investitionsansätzen zu deutlichen Änderungen der Netzinfrastrukturkosten führt. [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Allein durch die o. g. Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes - und einiger weiterer Berichtigungen (Rundungsfehler, Verwechslung der Stundensätze von der Ressorts SeN und BTB, Korrektur der Berechnung des Normgrabens) erhöhen sich Betriebsergebnis und Kostendeckungsgrad der analogen SFV auf ca. [REDACTED] bzw. [REDACTED]. Nach zusätzlicher Berücksichtigung der o. g. Erhöhung der Beschaltungsgrade sowie der Reduzierung der Prozesszeiten beträgt das Betriebsergebnis ca. [REDACTED], der Kostendeckungsgrad ca. [REDACTED].

[REDACTED]

Da die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten durchweg Gemeinkosten in Höhe von mindestens [REDACTED] enthalten, werden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der analogen SFV auf Basis der genehmigten Entgelte mit hinreichender Sicherheit gedeckt.

[REDACTED]

2.2.3 Die Entgelte enthalten keine ungerechtfertigten Differenzierungen i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

2.3 Die Genehmigung des geringfügig abgesenkten Entgelts für die „individuelle Entdämpfung“ als eine Ersatzleistung der nicht mehr neu angebotenen SFV-Typen TE, TA und TN erfolgt wiederum nur vorläufig, da für diese Leistung wie bereits im Rahmen des Entgeltantrages für analoge SFV vom 30.11.98 keine speziellen Kostennachweise beigelegt sind (siehe hierzu Beschluss (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99, Ziffer 2d, S. 13. Die Antragstellerin begründet das erneute Fehlen der betreffenden Nachweise damit, dass die Leistung bislang noch nicht nachgefragt worden und deshalb eine Ermittlung der je nach Einzelfall sehr unterschiedlichen Kosten nicht möglich sei.

Angesichts der offenkundig geringen Bedeutung der individuellen Entdämpfung und der Tatsache, dass sie bislang noch in keinem einzigen Fall in Anspruch genommen worden ist, hat die Beschlusskammer gegen den vergleichsweise langen Zeitraum einer vorläufigen Genehmigung keine Bedenken. Die vorläufige Genehmigung gewährleistet weiterhin, dass für die individuelle Entdämpfung einer SFV Analog TG, sofern sie doch noch von einzelnen Kunden nachgefragt werden sollte, ein genehmigtes Entgelt vorliegt.

3. Die neuen Tarife treten zum 01.04.2000 in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass die Veröffentlichungsfrist nach § 29 TKV gewahrt werden kann.

Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen sind gemäß §§ 28 TKG, 36 Abs.1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

- Die Befristung der Genehmigungen erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Bei der Festlegung der Befristung wurden die gesetzlichen Prüfungsfristen im Anschluß an den Vorlagetermin für den neuen Entgeltantrag sowie die Frist nach § 29 TKV berücksichtigt.
- Die Verpflichtung der Antragstellerin, Erstattungen an ihre Kunden vorzunehmen, soweit das endgültig genehmigte Entgelt für die individuelle Entdämpfung geringer als das vorläufig genehmigte Entgelt sein wird, resultiert aus dem Charakter der Vorläufigkeit und hat den Zweck, die Ergebnisse einer abschließenden Prüfung nicht vorweg zu nehmen. Erstattungen von den Kunden an die Antragstellerin werden ausgeschlossen, weil die Antragstellerin die nur vorläufige Genehmigung durch den unzureichenden Kostennachweis zu vertreten hat und die Planungssicherheit der Kunden zumindest insoweit gewährleistet sein soll, dass für die Vergangenheit in keinem Fall Nachzahlungen zu leisten sind.
- Der Vorlagetermin orientiert sich an der Befristung der Genehmigung, die aufgrund der noch vorhandenen Mängel der Kostennachweise nicht überschritten werden soll.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, da die Antragstellerin hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 31.01.2000

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Schug
(Beisitzer)

Böhm
(Beisitzer)